

Anlage 01 Vertrag

Vertrag über Beratungs-, Projektsteuerungs- und
Qualitätssicherungsleistungen

Verfahrensnummer 104/26

Anlage 01 Vertrag

Vertrag über Beratungs-, Projektsteuerungs- und
Qualitätssicherungsleistungen
104/26



Vertrag über Beratungs-, Projektsteuerungs- und Qualitätssicherungsleistungen

zwischen

Knappschaft Kliniken Solutions GmbH (im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt), In
der Schornau 23-25, 44892 Bochum, vertreten durch die Geschäftsführung

und

[Name des Auftragnehmers] (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt), mit Sitz an
der [Adresse des Auftragnehmers], vertreten durch [Name des/der
vertretungsberechtigten Person],

Anlage 01 Vertrag

Vertrag über Beratungs-, Projektsteuerungs- und
Qualitätssicherungsleistungen
104/26



1 Inhalt

§ 1 Vertragsgegenstand	4
§ 2 Vertragslaufzeit.....	4
§ 3 Leistungsumfang	4
§ 4 Ansprechpartner	5
§ 5 Vergütung	5
§ 6 Rechnungsstellung	6
§ 7 Leistungsänderung	6
§ 8 Zusammenarbeit und Berichtswesen	6
§ 9 Nutzungsrechte	7
§ 10 Vertraulichkeit und Datenschutz	7
§ 11 Haftung	7
§ 12 Kündigung	8
§ 13 Vertragsstrafe	8
§ 13a Ersatzvornahme	9
§ 14 Compliance und Interessenskonflikte	9
§ 15 Sonstige Pflichten und Nebenabreden	9
§ 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen	10

Anlage 01 Vertrag

Vertrag über Beratungs-, Projektsteuerungs- und
Qualitätssicherungsleistungen
104/26



§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Beratungs-, Projektsteuerungs- und Qualitätssicherungsleistungen zur Begleitung der Umsetzung der zwischen dem Verbund der Knappschaft Kliniken und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV-Verband) bestehenden Rahmenvereinbarung.

(2) Die Einzelheiten des Leistungsumfangs ergeben sich aus

- der Leistungsbeschreibung (Anlage 1),
- dem Preisblatt (Anlage 2),
- dem Angebot des Auftragnehmers (Anlage 3),

soweit diese Vertragsbestandteil geworden sind.

(3) Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen eigenverantwortlich und in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber.

§ 2 Vertragslaufzeit

(1) Der Vertrag beginnt am tt.mm.jjjj.

(2) Die Vertragslaufzeit beträgt 24 Monate.

(3) Eine Verlängerung erfolgt nicht.

§ 3 Leistungsumfang

(1) Der Auftragnehmer übernimmt insbesondere folgende Leistungen:

- Projektsteuerung,
- Kommunikation mit dem PKV-Verband,
- Prüfung der Einhaltung der Rahmenvereinbarung,
- Erstellung der Auditberichte,
- Erstellung des Statusberichts 2027,
- Teilnahme an Projektterminen,
- Qualitätssicherung,
- Vorbereitung und Begleitung von PKV-Begehungen,
- fachliche Beratung.

Der Leistungsumfang ergibt sich im Übrigen aus der Leistungsbeschreibung.

Anlage 01 Vertrag

Vertrag über Beratungs-, Projektsteuerungs- und
Qualitätssicherungsleistungen
104/26



(2) Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen eigenverantwortlich, mit der Sorgfalt eines ordentlichen und fachkundigen Dienstleisters sowie nach dem jeweils anerkannten Stand der Technik und den im Gesundheitswesen geltenden fachlichen Standards.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich auf erkennbare Risiken, Terminverzögerungen, Zielkonflikte oder sonstige Umstände hinzuweisen, die den Projekterfolg gefährden können. Gleichzeitig sind geeignete Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Angebot benannte Projektleitung während der Vertragslaufzeit einzusetzen. Ein Austausch der Projektleitung oder sonstiger Schlüsselpersonen bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn die vorgesehene Ersatzperson nicht mindestens über eine gleichwertige fachliche Qualifikation und Berufserfahrung verfügt.

§ 4 Ansprechpartner

Beide Vertragsparteien benennen jeweils eine verantwortliche Projektleitung.

Ein Wechsel ist unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Vergütung

(1) Die Vergütung erfolgt gemäß Preisblatt.

(2) Sämtliche Nebenkosten, insbesondere Reise-, Fahrt-, Übernachtungs- und Kommunikationskosten, sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

(3) Zusatzleistungen werden nur vergütet, wenn sie vor ihrer Ausführung schriftlich durch den Auftraggeber beauftragt wurden.

(4) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Reisezeiten, Reise- und Übernachtungskosten, Nebenkosten, Kommunikationskosten, Dokumentationen sowie sonstiger Aufwendungen abgegolten, soweit in der Leistungsbeschreibung nichts Abweichendes geregelt ist.

(5) Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung besteht ausschließlich für Leistungen, die vom Auftraggeber vor ihrer Ausführung schriftlich beauftragt wurden.

Anlage 01 Vertrag

Vertrag über Beratungs-, Projektsteuerungs- und
Qualitätssicherungsleistungen
104/26



§ 6 Rechnungsstellung

- (1) Die Grundpauschale wird monatlich abgerechnet. Rechnungen sind prüffähig unter Angabe der Vertragsnummer, des Leistungszeitraums sowie einer nachvollziehbaren Leistungsaufstellung einzureichen.
- (2) Die Abrechnung sonstiger Positionen erfolgt nach Leistungserbringung.
- (3) Zahlungsziel beträgt 30 Tage nach Eingang einer prüffähigen Rechnung.

§ 7 Leistungsänderung

- (1) Der Auftraggeber kann Änderungen des Leistungsumfangs verlangen.

Über Auswirkungen auf Vergütung oder Termine schließen die Parteien vor Durchführung der geänderten Leistung eine schriftliche Vereinbarung.

- (2) Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über sämtliche Auswirkungen einer Leistungsänderung auf Termine, Ressourcen oder Vergütung zu informieren.
- (4) Ein Anspruch auf Mehrvergütung besteht nur, soweit diese vor Ausführung der geänderten Leistungen schriftlich vereinbart wurde.

§ 8 Zusammenarbeit und Berichtswesen

- (1) Der Auftragnehmer arbeitet vertrauensvoll mit Auftraggeber, PKV-Verband, Architekten, Innenarchitekten, Projektbeteiligten zusammen.
- (2) Der Auftragnehmer erstellt Auditberichte, Statusberichte, Fotodokumentationen, Präsentationen gemäß Leistungsbeschreibung.
- (3) Der Auftragnehmer erstellt monatlich einen schriftlichen Projektstatusbericht. Dieser enthält mindestens:
 - den aktuellen Projektstand,
 - den Bearbeitungsstand der einzelnen Maßnahmen,

Anlage 01 Vertrag

Vertrag über Beratungs-, Projektsteuerungs- und
Qualitätssicherungsleistungen
104/26



- offene Punkte,
- erkannte Risiken,
- Terminabweichungen,
- erforderliche Entscheidungen des Auftraggebers,
- Handlungsempfehlungen.

(4) Der Auftragnehmer nimmt an den vom Auftraggeber einberufenen Projektbesprechungen teil und erstellt innerhalb von fünf Werktagen ein Ergebnisprotokoll.

§ 9 Nutzungsrechte

Sämtliche im Rahmen dieses Vertrages erstellten Unterlagen gehen mit ihrer Erstellung in das einfache, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht des Auftraggebers über.

§ 10 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekanntwerdenden Informationen vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragsende fort.

(2) Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, gelten die gesetzlichen Datenschutzvorschriften. Erforderlichenfalls schließen die Parteien einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung.

§ 11 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach den Vergabeunterlagen geforderte Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten und dem Auftraggeber auf Verlangen einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Anlage 01 Vertrag

Vertrag über Beratungs-, Projektsteuerungs- und
Qualitätssicherungsleistungen
104/26



§ 12 Kündigung

(1) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. der Auftragnehmer seine Leistungen dauerhaft nicht vertragsgemäß erbringt,
- b. schwerwiegende Vertragsverletzungen vorliegen,
- c. ein Ausschlussgrund gemäß §§ 123 oder 124 GWB nachträglich eintritt.

(3) Der Auftraggeber ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn

- der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung wesentliche Vertragspflichten nachhaltig verletzt,
- der Auftragnehmer die Leistungserbringung dauerhaft einstellt oder ernsthaft und endgültig verweigert,
- über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- nach Vertragsschluss Ausschlussgründe gemäß §§ 123 oder 124 GWB eintreten oder bekannt werden und dem Auftraggeber die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Vertragsstrafe

(1) Nimmt der Auftragnehmer die vertraglich geschuldeten Leistungen nach Vertragsschluss schuldhaft nicht auf, verweigert er deren Erbringung oder stellt er die Leistungserbringung ohne berechtigten Grund dauerhaft ein und wird der Vertrag aus diesem Grund durch den Auftraggeber außerordentlich gekündigt, verwirkt der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme.

(2) Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft wesentliche Vertragspflichten trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung erneut oder fortdauernd, kann der Auftraggeber je Pflichtverstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Nettoauftragssumme, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Nettoauftragssumme, verlangen.

(3) Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch wegen desselben Sachverhalts angerechnet.

(4) Die Vertragsstrafe entfällt, soweit der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Anlage 01 Vertrag

Vertrag über Beratungs-, Projektsteuerungs- und
Qualitätssicherungsleistungen
104/26



§ 13a Ersatzvornahme

Erbringt der Auftragnehmer die geschuldeten Leistungen trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Nachfristsetzung nicht oder nicht vertragsgemäß, ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen, sofern der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 14 Compliance und Interessenskonflikte

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche für die Vertragsdurchführung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Vorschriften des Vergabe-, Wettbewerbs-, Korruptions-, Datenschutz-, Arbeits- und Sozialrechts.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Beschäftigten und etwaige Unterauftragnehmer keine Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, die geeignet sind, Entscheidungen des Auftraggebers unzulässig zu beeinflussen.

(3) Der Auftragnehmer versichert, dass zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine Interessenkonflikte bestehen, welche die unabhängige und objektive Erbringung der Leistungen beeinträchtigen können.

(4) Während der Vertragslaufzeit auftretende tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, angemessene Maßnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung von Interessenkonflikten zu verlangen. Können diese nicht beseitigt werden, bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.

§ 15 Sonstige Pflichten und Nebenabreden

(1) Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie die Aufhebung der Schriftformklausel selbst bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für Nebenabreden und mündliche Vereinbarungen.

(2) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird

Anlage 01 Vertrag

Vertrag über Beratungs-, Projektsteuerungs- und
Qualitätssicherungsleistungen
104/26



durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

(1) Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

(2) Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bochum.

(3) Salvatorische Klausel für Vergaberecht

Die Parteien bestätigen, dass dieser Vertrag den Anforderungen der Vergabe- und Vertragsordnung für die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie der Richtlinie 2014/24/EU entspricht. Sollten einzelne Bestimmungen gegen vergaberechtliche Vorschriften verstoßen, sind diese unwirksam, und der Vertrag bleibt im Übrigen wirksam.

(4) Vollständigkeitsklausel

Dieser Vertrag regelt sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Wartung der DVE und ersetzt alle vorherigen Absprachen, mündlichen Vereinbarungen oder sonstigen Vereinbarungen, sofern diese nicht in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt sind.